AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 12.10.2022 Jahrgang 31 - Nr. 5/2022

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Korrektur eines Beschlusses der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.07.2022

Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates vom 07.09.2022

Seite 2 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.09.2022

Seite 2 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2022

Seite 5 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Oktober – Dezember 2022)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 6 Verfahren Anmeldung Schulanfänger Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024 in Strausberg

Seite 7 Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten

Seite 7 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Seite 8 Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 22.09.2022

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite 14 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Seite 15 Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung (Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb); hier: Anton Reuter

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Korrektur eines Beschlusses der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.07.2022

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0311
Neugestaltung der Strausberger Flagge gemäß der heraldischen Farbregeln

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neugestaltung der Strausberger Flagge in der Variante blau-weiß-grün mit Wappen.

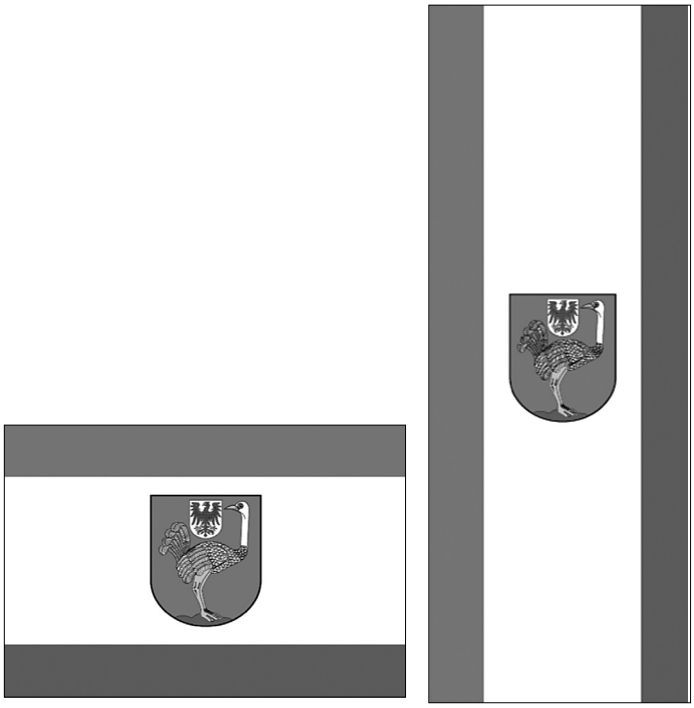

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates vom 07.09.2022

Beschluss-Nummer BV-OB-2022/0002
Ausstattung des Ortsteiles Hohenstein mit Sirenen nach Mindestanforderungen BBK

Der Ortsbeirat Hohenstein fordert die Stadtverwaltung Strausberg (gemäß den Hinweisen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, in der Folge BBK genannt) auf, zu überprüfen ob die Sirenen in den Ortsteilen Hohenstein und Ruhlsdorf, den Mindestanforderungen des BBK entsprechen, Ansteuerung über das TETRA-BOS-Funknetz, Mindestschalldruck einer E57-Sirene, Akkupufferung, Signale. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Sirenen unter Inanspruchnahme der Sirenenförderung des BBK entsprechend umzurüsten. Im Ortsteil Gladows-

höhe ist, ebenfalls unter Inanspruchnahme der Förderung, eine E57-Sirene welche den Anforderungen des BBK entspricht neu zu errichten.

Abstimmungsergebnis:
3 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-OB-2022/0003
Erweiterung Ballfangzaun Sportplatz Hohenstein
Auf dem Sportplatz Hohenstein wird der bestehende feststehende Ballfangzaun durch ein zusätzliches mobiles Ballschutznetz ergänzt.
Die notwendigen Mittel werden aus dem Ortsteilbudget 2022 entnommen. Sollte die Errichtung des Netzes erst im Jahr 2023 erfolgen, sind die Mittel aus dem Ortsteilbudget 2022 in das kommende Haushaltsjahr zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:
3 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-OB-2022/0004
Kostenübernahme Absicherung 28. Erntefest Hohenstein 2022
Der Ortsbeirat Hohenstein beschließt die Übernahme der Kosten für die Absicherung des 28. Erntefestes 2022.

Abstimmungsergebnis:
3 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.09.2022

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0075
Jahresantrag der STEREMAT gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH für das Jahr 2023 - Kofinanzierung Mehrgenerationenhaus
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel in Höhe von 10.000,00 € an die STEREMAT gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH zur Kofinanzierung des bundesweiten Projekts Mehrgenerationenhaus Strausberg 2023.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0076
Antrag des Humanistischen Regionalverbandes MOL KdÖR
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Humanistischen Regionalverbandes MOL KdöR zur Umsetzung des Projektes Humanist_innen in Strausberg – Dabei sein - Ideen umsetzen - Rat finden - für den Zeitraum vom 15.09.2022 bis 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0077
Jahresantrag vom Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für das Jahr 2023 - Förderung des Projektes „Hilfreich sein“
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. zur Förderung des Projektes „Hilfreich sein“ – Unterstützung der Teilhabe älterer, hochbetagter und körperlich eingeschränkter Menschen am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Strausberg – für das Jahr 2023 in Höhe von 3.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0078
Vergabeverfahren Soziale Stadt - Umbau / Erweiterung Grundschule „Am Annatal“ inkl. Hort in Strausberg - Los 18 Tischlerarbeiten (innen)
Der Hauptausschuss stimmt dem Vergabevorschlag für das Bauvorhaben Soziale Stadt - Umbau / Erweiterung Grundschule „Am Annatal“ inkl. Hort in Strausberg - Los 18 Tischlerarbeiten (innen) in Höhe von 1.969.988,17 € (brutto) zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag auf das Angebot der Firma Weigend GmbH, Dorfstraße 40, 17091 Groß Teetzleben zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 22.09.2022

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/16/2019-7
7. Änderung des Beschlusses 01/16/2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
Der Beschluss 01/16/2019 vom 20.06.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr mit der 1. Änderung Beschluss 02/29/2019 vom 19.08.2019, 2. Änderung Beschluss 04/55/2019 vom 17.10.2019, 3. Änderung Beschluss 07/127/2020 vom 28.05.2020, 4. Änderung Beschluss BV-SVV-2020/0170 vom 10.09.2020, 5. Änderung Beschluss BV-SVV-01/16/2019-5 vom 09.12.2021 und 6. Änderung Beschluss BV-SVV-01/16/2019-6 vom 07.07.2022 wird wie folgt geändert: Herr

Wolfram Wetzig (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE-PARTEI) scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Herrn Frederik Lippe (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE-PARTEI) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/18/2019-8
8. Änderung des Beschlusses 01/18/2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Der Beschluss 01/18/2019 vom 20.06.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales, letztmalig geändert durch Beschluss BV-SVV-01/18/2019-7 vom 07.07.2022 wird wie folgt geändert:
Herr Christian Steinkopf (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE-PARTEI) scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Frau Karin Forbrig (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE-PARTEI) als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-05/72/2019-4
4. Änderung des Beschlusses 05/72/2019 vom 19.12.2019 – Berufung der Mitglieder des Agendabeirates
Der Beschluss 05/75/2019 vom 19.12.2019 mit 1. Änderung Beschluss 06/103/2020 vom 13.02.2020, 2. Änderung Beschluss 07/128/2020 vom 28.05.2020 und 3. Änderung Beschluss BV-SVV-05/72/2019-3 vom 07.07.2022 – Berufung der Mitglieder des Agendabeirates wird wie folgt geändert:
Herr Volker Pestel scheidet als Mitglied aus dem Agendabeirat aus.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0318
Änderung des Beschlusses vom 18.04.2005 Nr. 17/191/2005 Nutzungsentgelt für Bootsstege, Badestege und Bootsliegeplätze
Der Beschluss der SVV vom 18.04.2005 Nr. 17/191/2005 wird hinsichtlich des Nutzungsentgeltes für Bootsliegeplätze wie folgt geändert:
Dem Grundbetrag für einen Bootsliegeplatz in Höhe von 25,00 € wird ab dem 01.01.2023 die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet, derzeit 19%.

Grundbetrag Bootsliegeplatz:	25,00 €
Umsatzsteuer	4,75 €
gesamt	**29,75 €**

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0317
Straßenbenennung im B-Plangebiet Nr- 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“
1. Die öffentliche Straße im Bebauungsplangebiet Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ abgehend von der Straße Am Flugplatz wird **„Felix-Schulz-Straße“** genannt.
2. Die „Felix-Schulz-Straße“ umfasst das Flurstück 282 der Flur 20 der Gemarkung Strausberg.

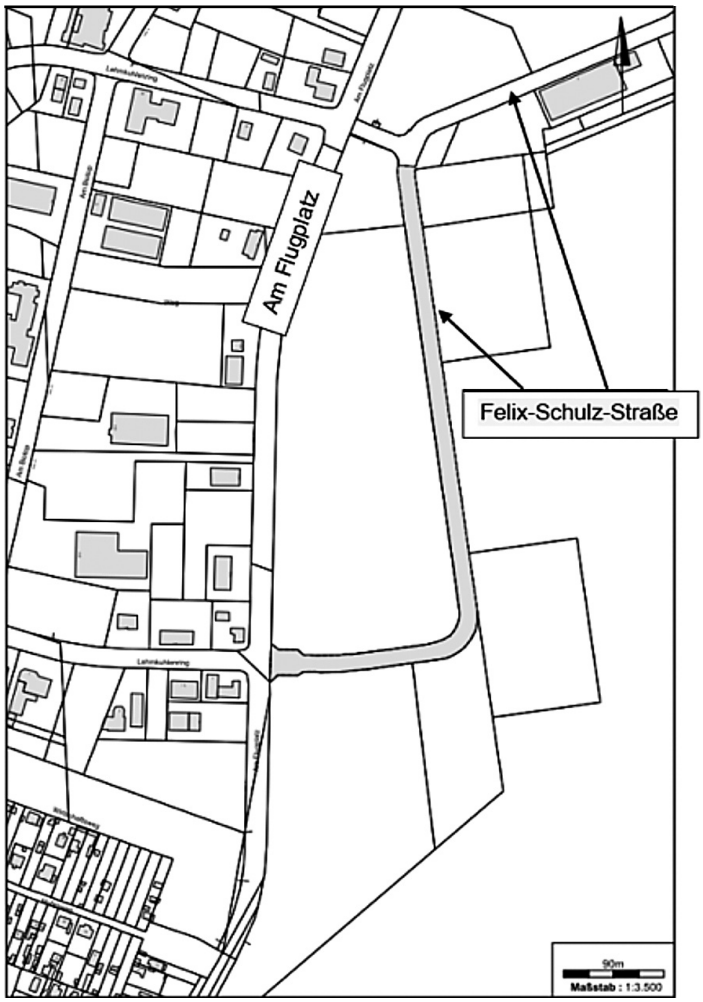

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0306
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2022 für das Produkt 541.01.01- Gemeindestraßen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2022

für den Bau des Geh-/Radweges bzw. Fahrradstraße vom Lustgarten zum Handelszentrum (ehemalige Gleistrasse) – Maßnahme: EM 180 in Höhe von 441 T€.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0312-1
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)

Eine noch zu vermessene Teilfläche der Grundstücke in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5240 und 5178, Flur 20, Flurstücke 236, 46, 235 und 239, Am Biotop, mit einer Gesamtgröße von ca. 16.500 m², ist entbehrlich.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, von der o.g. Teilfläche einen Teil in Größe von ca. 15.800 m² (sh. Anlage Verkaufsgegenstand) zu einem Kaufpreis von ca. 711.000,00 € zu verkaufen. Der Belastung der o.g. Grundstücke in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsüberschreibung wird zugestimmt.

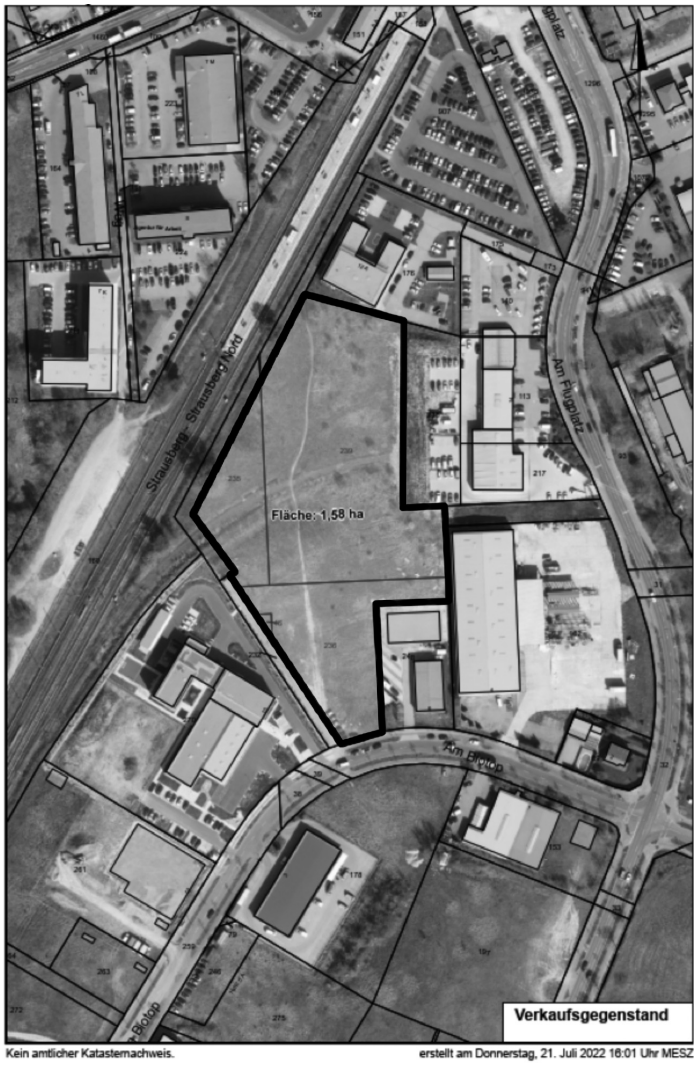

Abstimmungsergebnis:
21 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0203-1
1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021 entsprechend des Entwurfes in der Anlage der Vorlage.

Abstimmungsergebnis:
18 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Oktober – Dezember 2022)

- Änderungen vorbehalten ! -

Oktober			November			Dezember		
1	**Sa**		1	Di		1	Do	
2	**So**		2	Mi		2	Fr	
3	**Mo**	Tag der Dt. Einheit	3	Do		**3**	**Sa**	
4	Di		4	Fr		**4**	**So**	
5	Mi		**5**	**Sa**		5	Mo	Seniorenbeirat
6	Do		**6**	**So**		6	Di	
7	Fr		7	Mo	Agendbeirat	7	Mi	Ortsbeirat
8	**Sa**		8	Di	Stadtforst	8	Do	
9	**So**		9	Mi		9	Fr	
10	Mo	Ausschuss für Beteiligungen	10	Do	Stadtverordnetenversammlung	**10**	**Sa**	
11	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	11	Fr		**11**	**So**	
12	Mi		**12**	**Sa**		12	Mo	Behindertenbeirat
13	Do	Altstadtausschuss	**13**	**So**		13	Di	
14	Fr		14	Mo	Kommunalservice Strausberg	14	Mi	
15	**Sa**		15	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	15	Do	Stadtverordnetenversammlung
16	**So**		16	Mi		16	Fr	
17	Mo		17	Do	Altstadtausschuss	**17**	**Sa**	
18	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	18	Fr		**18**	**So**	
19	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	**19**	**Sa**		19	Mo	
20	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	**20**	**So**		20	Di	
21	Fr		21	Mo		21	Mi	
22	**Sa**		22	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	22	Do	
23	**So**		23	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	23	Fr	
24	Mo	Hauptausschuss	24	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	**24**	**Sa**	Heiligabend
25	Di		25	Fr		**25**	**So**	1. Weihnachtstag
26	Mi		**26**	**Sa**		26	Mo	2. Weihnachtstag
27	Do		**27**	**So**		27	Di	
28	Fr		28	Mo	Hauptausschuss	28	Mi	
29	**Sa**		29	Di		29	Do	
30	**So**		30	Mi		30	Fr	
31	**Mo**	Reformationstag				**31**	**Sa**	Silvester

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Verfahren Anmeldung Schulanfänger

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024 in Strausberg

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum Schuljahr 2023/2024 schulpflichtig. Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bitte direkt in der zuständigen Grundschule an. Die zuständige Grundschule ist dabei die nächstgelegene Grundschule, wobei eine Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

Anmeldezeiten:

Grundschule am Wäldchen, Otto-Grotewohl-Ring 69
Tel. 03341-27486
am 16.11.2022 von 14.00 bis 16.00 Uhr
am 17.11.2022 von 14.00 bis 17.00 Uhr
am 21.11.2022 von 14.00 bis 17.00 Uhr

Hegermühlen-Grundschule, Hegermühlenstraße 8
Tel. 03341-22965
am 15.11.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr
am 16.11.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr
am 17.11.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr

Grundschule Am Annatal, Am Annatal 64
Tel. 03341-421224
am 08.11.2022 von 08:00 bis 16:00 Uhr
am 09.11.2022 von 08:00 bis 14:00 Uhr

Vorstadt-Grundschule, Heinrich-Dorrenbach-Straße 1
Tel. 03341-422045
am 08.11.2022 von 13:00 bis 16:30 Uhr
am 09.11.2022 von 13:00 bis 16:30 Uhr

Einzugsbereiche:

- **Grundschule am Wäldchen:**
  alle Straßenzüge im Norden der Stadt (nördlich der Prötzeler Chaussee, westlich und östlich der Philipp-Müller-Straße, Josef-Zettler-Ring, Otto-Langenbach-Ring, Gartenstadt, Friedrich-Schiller-Höhe, Jenseits des Sees, Hohenstein, Gladowshöhe). Im Süden grenzt die Straße An der Stadtmauer.

- **Hegermühlen-Grundschule:**
  alle Straßenzüge in der Stadtmitte südlich der Straße An der Stadtmauer, Johanneshof, Fasanenpark, im Süden grenzt die Goethestraße.

- **Grundschule Am Annatal:**
  alle Straßenzüge in der Hegermühle (im Norden grenzt die Goethestraße und im Süden grenzt die Garzauer Straße), Spitzmühle und Postbruch.

- **Vorstadt-Grundschule:**
  alle Straßenzüge in der Vorstadt (südlich der Garzauer Straße)

Die Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung und des Beschlusses Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks.
Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweise der Eltern sowie urkundliche Nachweise zur Sorgeberechtigung des Kindes
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita
  oder
- Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
  - gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
  - gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit, bereits einen Hortplatz anzumelden.
Die schulärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes des Kindes wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Untersuchungen finden in der Regel bis spätestens Ende April 2023 statt.
Es gilt zu beachten, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht verbindlich gesichert ist. Erst nachdem sämtliche Informationen vorliegen und ausgewertet wurden, erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes.

Antragstellung für einen Hortplatz:
Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online. Somit bieten wir Ihnen einen zeitgemäßen Zugang zur Antragstellung für einen Hortplatz und die Antragstellung mittels Formular entfällt.
In unserem Kita-Portal finden Sie dabei eine Übersicht mit allen Horten in Strausberg, inklusive der Öffnungszeiten und spezifischen Informationen zur jeweiligen Einrichtung. Das Kita-Portal ermöglicht es Ihnen, Ihr Kind online anzumelden und vormerken zu lassen. Hierfür ist Ihre einmalige Registrierung erforderlich. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Hilfeseite des Kita-Online-Portals.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag erst nach der Legitimierung aktiviert und bearbeitet werden kann. Dazu reichen Sie bitte innerhalb von 4 Wochen folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung Strausberg ein:

- Geburtsurkunde des Kindes in Kopie

- Kopie des Personalausweises des/r Sorgeberechtigten.

Liegen nach dieser Frist diese Unterlagen nicht vor, wird Ihr Antrag automatisch gelöscht.

Fragen zum Anmeldeverfahren für Schulanfänger können an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381-265 bzw. anja.becker@stadt-strausberg.de gerichtet werden.

Strausberg, den 19.09.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten

Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandfeststellung teilzunehmen.

Die Sprachstandfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Förderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Die Sprachstandfeststellungen und - soweit erforderlich - die Sprachförderkurse werden in der besuchten Kita durchgeführt.

Auch Kinder, die im Jahr vor der Einschulung keine Kita besuchen, sollen in einer nahegelegenen Kita an einer Sprachstandfeststellung und gegebenenfalls an einem Sprachförderkurs teilnehmen. Diese Kinder sind in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 30.10.2022 persönlich oder telefonisch in einer Kita zur Sprachstandfeststellung anzumelden.

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung vorgelegt wird.

Die Durchführung der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprach-förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr.25], S.505) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2018 (GVBI.II/18, [Nr.49]).

Strausberg, den 19.09.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten hinweisen (geregelt durch das Bundesmeldegesetz – BMG):

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften
Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- oder Ehejubiläum
Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 eine Melderegisterauskunft erteilen die Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums enthält.
Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 BMG Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Widerspruch an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage
Das Bundesmeldegesetz erlaubt in §50 Abs.3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. §50 Abs. 3 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine

jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes.
Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz- SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Strausberg als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März. Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetztes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum **01.01.2023 bis 31.12.2023** volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung. Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.
Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite www.stadt-strausberg.de

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 22.09.2022

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 22.09.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines
Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1
Stadtbezeichnung, Rechtsstellung, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.

(4) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein.

Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 2
Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt ein Wappen.

(2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreiberg (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.

(3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Namen und Stadtwappen der Stadt.

Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen

3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer **„Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“** näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss zu benennen.
Der Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von allen Geschlechtern in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit in der Stadt hin.

(3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 2 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vor-zutragen.

(4) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5
Beiräte und weitere Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

(1) Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Bürgermeisters benennt die Stadt Strausberg:
1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
2. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
3. einen Agendabeirat zur Durchsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt mit den Arbeitsgruppen
   - Bauen und Umwelt
   - Wirtschaft und Tourismus
   - Jugend, Bildung und Soziales

(2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 7 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Für jeden Beirat wird durch den Bürgermeister ein verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung beauftragt, den Beirat fachlich zu beraten und zu begleiten.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Beschluss die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg oder Vertreter aus örtlich ansässigen Interessengruppen sind, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen des jeweiligen Beirates in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung eine bis zwei stellvertretende Vorsitzende.

(8) Die Sitzungen der Beiräte werden durch den jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Beiräte bedarf es nicht.

(9) Der Bürgermeister, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenver-

sammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(10) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 6
Kinder- und Jugendparlament

(1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.

(2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 7 und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von 7 unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments.

(5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 6 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.

(7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(8) Entscheidungen des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

(9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.

(10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.

(11) § 5 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 7
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu:

a) Kinder- und Jugendparlament (§ 6)

b) Offene Formen,
insbesondere
- das aufsuchende Gespräch,
- Kinder- und Jugendkonferenzen,
- Runder Tisch,
- Workshop

c) Projektbezogene Formen

d) Mediengebundene Formen,
insbesondere
- Online-Umfragen,
- Informationsblätter.

Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.

§ 8
Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.

(2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.

(3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9
Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10
Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11
Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:

1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,

2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,

3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und

4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Vorsitzenden allgemein bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Neuen Strausberger Zeitung“.

§ 12
Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.

§ 13
Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14
Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

(1) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung

und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,

3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die die Ortsbeiräte eigenverantwortlich verfügen können. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

(3) Die Ortsvorsteher vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat jeder Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf).“

§ 15
Beigeordnete

Die Stadt Strausberg hat zwei Beigeordnete.

§ 16
Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Gemeindebedienstete.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13.
Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über

a. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes

b. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. a gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf)

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind öffentlich.

(2) Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und des Ortsbeirates werden gemäß § 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf durch Aushang in den in § 19 Abs. 6 bestimmten amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden zusätzlich über die offizielle Internetpräsenz der Stadt Strausberg im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Sitzungsdienst, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.

(4) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.

(5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,

2. Vergaben,

3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 18
Bekanntmachungen
(§ 1 Abs. 4 BekanntmVO, § 36 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des vollen Wortlautes von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift

vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im zuständigen Fachbereich der Verwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates mindestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Strausberg bekannt gemacht:

- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
- Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
- Am Annatal 62
- im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
- auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
- im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße
- im Wohnplatz Gladowshöhe, Gladowshöher Mittelstraße/Ecke Waldstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für Bekanntmachungen der Sitzungen gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(6) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg.

(7) Der volle Wortlaut der öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Ortsbeirates und der Werksausschüsse werden im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.

(8) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 19
Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, 23.09.2022

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 26 vom 14.07.2022, wurde veröffentlicht:

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (13. Änderungssatzung) vom 16.06.2022.

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Dipl. - Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten (DIA)

Vermessung und Gutachten, Dipl.-Ing. Matthias Kalb, Buchhorst 3, 15344 Strausberg

An den Eigentümer
Anton Reuter
Flurstück: 178

Buchhorst 3
15344 Strausberg

Tel.: 03341-314420
Fax: 03341-314410
mail@vermessung-kalb.de
www.vermessung-kalb.de

Strausberg, den 26.07.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
180252-T/CaZ

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück:**
Strausberg	20	178, 197

Lage: Am Biotop 3

sind vermessen worden.

x Im Grenztermin am **22.07.2022** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung

x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.
Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Katasterauskunft

Rund ums Grundstück
- Amtliche Lagepläne
- Bestandspläne
- Grenzfeststellungen
- Teilungsvermessungen
- Baulasten, Dienstbarkeiten
- digitale Geländemodelle
- Leitungskataster
- Volumenermittlungen

Drohnenbefliegung

Rund ums Gebäude
- Absteckungen
- Bescheinigungen gemäß Bauordnung
- Gebäudeeinmessungen
- Wohn- und
- Gewerbeflächenaufmaße
- Controlling

Wertermittlung
- bebaute Grundstücke
- unbebaute Grundstücke
- Eigentumswohnungen
- Mietgutachten
- Pachtgutachten
- Steuerliche Bedarfsbewertung
- Beleihungswertgutachten
- Erbbaurechte
- Rechte und Belastungen am Grundstück
- Städtebauliche Sanierung/Entwicklung
- Investitionsrechnungen

BDVI
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.

Ust-IdNr.: DE 187884454
Steuer-Nr.: 064/237/03588

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE90 1203 0000 1002 3590 71
BIC: BYLADEM 1001

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei

Vermessung und Gutachten
Dipl. – Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Buchhorst 3

15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt bei:

Vermessung und Gutachten
Dipl. - Ing. Matthias Kalb
Buchhorst 3
15344 Strausberg

www.vermessung-kalb.de

Matthias Kalb
ÖbVI

in der Zeit vom 24.10.2022 bis 24.11.2022.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Redaktion: Frau Trosiner
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 15.600
Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG
Redaktionsschluss: 23.09.2022

Ende des amtlichen Teils